

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 55

**Die Idee der
postmortalen Persönlichkeit im
römischen Testamentsrecht**

**Zur gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutung
einzelner Testamentsklauseln**

Von

Christoph Paulus



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH PAULUS

**Die Idee der postmortalen Persönlichkeit
im römischen Testamentsrecht**

Schriften zur Rechtsgeschichte
Heft 55

Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht

**Zur gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutung
einzelner Testamentsklauseln**

Von

Christoph Paulus



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Paulus, Christoph:

Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen
Testamentsrecht : zur gesellschaftlichen und rechtlichen
Bedeutung einzelner Testamentsklauseln / von Christoph
Paulus. — Berlin: Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 55)

Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 1991

ISBN 3-428-07357-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 21

Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin 49

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-07357-6

Meinem David Philipp

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 1990/91 von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München als Habilitationsschrift angenommen. Ihr Zustandekommen hatte viele Helfer, denen ich an dieser Stelle ganz global meinen Dank sage. Einige von ihnen möchte ich aber dennoch namentlich hervorheben, weil sie mich in besonderem Maße gefördert und unterstützt haben. Ganz am (zeitlichen) Anfang steht Prof. Dr. W. Kunkel, als dessen „HiWi“ ich in vielen, langen Gesprächen die Lebendigkeit des römischen Rechts habe erkennen können. Sodann Prof. Dr. D. Daube, der während meines Studienaufenthaltes 1983/84 in Berkeley/Calif. mein faculty advisor war und die Abfassung meiner thesis mit ungeheurer Anteilnahme betreute; Teile dieser thesis sind in das Kapitel VI 3 eingegangen. Herr Prof. Dr. D. Nörr ist der Erstkorrektor der Arbeit gewesen; ihm verdanke ich sowohl die ständige Unterstützung meines wissenschaftlichen Werdegangs als auch die Anregung zu dieser Arbeit, ihre Förderung durch Rat, Kritik und Hilfe sowie, als sein Assistent, das Vertrauen, mich an ein Thema wie dieses heranwagen zu können. Dasselbe gilt für den Zweitkorrektor, Herrn Prof. Dr. R. Wittmann: Er hat mich schon zu Studienzeiten, ganz besonders aber und nicht mehr mit dem Maß eines „normalen“ Zweitkorrektors erfaßbar bei dieser Schrift beraten, gefördert und freundschaftlich unterstützt. Auch ihm danke ich aufrichtig. Schließlich nenne ich noch die Alexander von Humboldt-Stiftung, die mir ein Feodor-Lynen-Stipendium gewährt und damit einen 15-monatigen Studienaufenthalt erneut in Berkeley ermöglicht hat, und Herrn Prof. N. Simon, der diese Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe aufgenommen hat.

Neben der wissenschaftlichen Hilfe, die mir angediehen ist, will ich aber auch die persönliche in Dankbarkeit nennen. Meine Mutter und meine Frau haben mir unter großen persönlichen Opfern die Freiräume geschaffen, die ich für diese Arbeit benötigte. Und mein Sohn hat, wenn auch bisweilen murrend, den Zustand des sich habilitierenden Vaters mit Großmut getragen. Schon früh trieb mich daher mein schlechtes Gewissen zu dem Versprechen, ihm dieses Buch – gewissermaßen als Kompensation – zu widmen; nichts tue ich nunmehr lieber.

München, im Oktober 1991

Dr. Christoph Paulus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Teil 1

Das Testament im Kontext von Unsterblichkeitsvorstellungen

I. Einige Bemerkungen über den „römischen Tod“	20
1. Das Denken über den Tod	21
2. Todesbilder	22
3. Selbsttötung	25
4. Die antike Medizin und der Tod	28
5. Zusammenfassung	30
II. Die Unsterblichkeitsidee	32
1. Unsterblichkeitsglaube	32
2. Unsterblichkeitsmale	34
a) Städtebau	35
b) Inschriften	36
c) Denkmäler	37
d) Schriftstellerei	39
e) Stiftungen	41
f) Testamente	43
III. Testamente	44
1. Das römische Testament im Vergleich	44
2. Der letzte Wille	46
3. Erblassermotive	53
a) Kindesliebe, -versorgung	54
b) Dankbarkeit	58
c) Freundschaft	68

d) Entlohnung von Diensten	72
e) Verschiedene	74
f) Ergebnis	77
4. Exkurs über die gesellschaftliche Funktion des Testamentes	78
a) Familienvererbung	78
b) Vermögensstreuung	83
c) Ergebnis	85
IV. Zusammenfassung	87

Teil 2

Testament und Auslegung der Juristen

V. Methodische Vorbemerkungen	89
VI. Die Princeps-Klausel	93
1. Die Stellung des Princeps innerhalb der römischen Oberschicht	93
a) Primus inter pares	93
b) Parens patriae	94
c) Verflechtungen	95
2. Die republikanischen Vorläufer der Princeps-Klausel	99
a) Princeps civitatis	99
b) Bedenkungen republikanischer Principes	104
Exkurs zur cretio libera	107
3. Die Princeps-Klausel in den literarischen und juristischen Quellen	114
a) Undankbarkeit	114
b) D 31.56	119
c) D 49.14.22.2	124
d) PS 4.5.3	131
e) D 36.1.31.4,5	136
f) Mündliche Fideikomnisse	140
4. Zusammenfassung	142
VII. Weitere Testamentsklauseln	144
1. Planung über den Tod hinaus	144
2. Denkmals-Klausel	183
Anhang	209

Inhaltsverzeichnis	11
3. Gegenseitigkeitsklausel	213
a) Dankbarkeit/Freundschaft	213
Anhang	224
b) Entgelt für geleistete Dienste	234
c) Kaptatorische Bedenkungen	246
4. Versorgung nahestehender Personen	251
a) Familienmitglieder	252
b) Ehefrauen	276
c) Konkubinen	281
5. Sicherung und Ehre der Erbeinsetzung	285
a) Sicherung	286
b) Honos institutionis	299
VIII. Zusammenfassung	310
Quellenverzeichnis	312
Stichwortverzeichnis	329

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Astolfi, lex: R. *Astolfi*: La lex Iulia et Papia², Padua 1986.
- Biondi, Succ.: B. *Biondi*: Successione testamentaria e donazioni², Mailand 1955.
- Bruck, Römisches Recht: E. F. *Bruck*: Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte, Berlin 1954.
- Grosso, I legati: G. *Grosso*: I legati I und II, Turin o. J.
- Daube, Aspects: D. *Daube*: Aspects of Roman Law, Edinburgh 1969.
- Hopkins, Death: K. *Hopkins*: Death and Renewal, Cambridge 1983.
- Johnston, Trusts: D. *Johnston*: The Roman Law of Trusts, Oxford 1988.
- Kaser, RPR: M. *Kaser*: Das römische Privatrecht², Bd. I, München 1971.
- Kaser, RProzR: M. *Kaser*: Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966.
- Kohlhaas, Iav.: C. *Kohlhaas*: Die Überlieferung der libri posteriores des Antistius Labeo, Pfaffenweiler 1986.
- Kunkel, Herkunft: W. *Kunkel*: Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen², Graz 1967.
- Müller-Eiselt, Pius: K. P. *Müller-Eiselt*: Divus Pius constituit, Berlin 1982.
- Nörr, Rechtskritik: D. *Nörr*, Rechtskritik in der römischen Antike, 1974.
- Tellegen, Pliny: J. W. *Tellegen*: The Roman Law of Succession in the Letters of Pliny the Younger, Zutphen 1982.
- Voci, DER I,II: P. *Voci*: Diritto Ereditario Romano², Bd. I, Mailand 1967; Bd. II, Mailand 1963.
- Waldstein, Operae: W. *Waldstein*: Operae libertorum, Stuttgart 1986.
- Watson, Succession: A. *Watson*: The Law of Succession in the Later Roman Republic, Oxford 1971.
- Wieacker, Rechtsgeschichte: F. *Wieacker*: Römische Rechtsgeschichte Bd. I, München 1988.
- Wieling, Testamentsauslegung: H. J. *Wieling*: Testamentsauslegung im römischen Recht, München 1972.
- Woeß, Erbrecht: F. v. *Woeß*: Das römische Erbrecht und die Erbanwärter, Berlin 1911.

Einleitung

1. Die vom Recht eröffnete Möglichkeit, ein Testament zu errichten, ist überaus bedeutsam. Der Einzelne wird dadurch in die Lage versetzt, über seinen Tod hinaus zu wirken – sei es in Gestalt von Bedenkungen, aufgrund derer er sich z. B. das dankbare Erinnern des Bedachten sichert, sei es durch Ermahnungen oder Hinweise, die zu befolgen die Pietät gegenüber dem Verstorbenen gebietet, oder sonstwie. Mit dem Testament steht ihm ein Medium zur Verfügung, mit dem er postmortalen Einfluß ausüben und sich selbst insoweit präsent halten kann¹.

Die „Persönlichkeit“ des Verstorbenen ist mit dieser Wirkungsweise freilich noch nicht erfaßt. Ohne eine umfassende Definition des Begriffes geben zu können, läßt sich aber so viel mit Sicherheit sagen, daß zur Persönlichkeit auch ihre Verwobenheit in das jeweilige gesellschaftliche Beziehungsnetz gehört. Erst die Wechselbezüglichkeit von Individuum und Außenwelt beschreibt den Menschen als soziales Wesen und damit als Persönlichkeit oder Person². Wenn daher im Folgenden untersucht wird, inwieweit die Römer im Testament eine Verkörperung oder die Idee einer postmortalen Persönlichkeit³ gesehen haben, darf sich die Darstellung nicht auf die einseitige Kundgabe der testamentarischen Willensäußerungen beschränken, sondern sie muß zugleich jene Wechselbezüglichkeit miteinbeziehen. Die Annahme, daß sich dieses Erfordernis für Rom unschwer erfüllen läßt, liegt deshalb nahe, weil die Testamente dort eine herausragende gesellschaftliche und rechtliche Rolle spielten.

2. Der Stellenwert römischer Testamente innerhalb der damaligen Gesellschaft läßt sich exemplarisch anhand zweier Quellen darstellen. Die erste

¹ Cf. Ps.-Quint. decl. 308 (*solacium mortis*); D 28.1.1, Mod. 2 pand. Zu dem im Text genannten Zusammenhang allgemein Gladigow, *Naturae deus humanae mortalis*, in: Stephenson (Hg.), *Leben und Tod in den Religionen – Symbol und Wirklichkeit*², Darmstadt 1985, S. 119ff.

² S. nur Müller/Vossenkuhl, in: *Handbuch philosophischer Grundbegriffe* Bd. 4, s. v. „Person“, S. 1065: „... (die Person) verhält sich immer zugleich zu sich und zum anderen.“ Ähnlich Trillhaas, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, s. v. „Persönlichkeit“, sub 5: „Der Mensch ist ein offenes System.“

³ Gegenüber dem „postmortalen Persönlichkeitsrecht“ der modernen Zivilrechtsdogmatik ist der hier verwandte Terminus einerseits enger, andererseits weiter: Enger ist er insofern, als er sich nur auf die Idee der Persönlichkeit im Testament beschränkt; weiter ist er, als er sich nicht auf die Erfassung von Rechtspositionen beschränkt, sondern die Person in ihrer Gesamtheit zu erfassen versucht.

stammt aus Ciceros Tusculanen⁴: Im ersten Buch beschreibt er das von Natur aus vorhandene Bestreben der Menschen, Unsterblichkeit⁵ zu erlangen (I.31):

Maximum vero argumentum est naturam ipsam de immortalitate animorum tacitam iudicare, quod omnibus curae sunt, et maxumae quidem, quae post mortem futura sint. ‚serit arbores, quae alteri saeculo prosint‘, ut ait (Stattius) in Synephebis, quid spectans nisi etiam postera saecula ad se pertinere? ergo arbores seret diligens agricola, quarum aspiciet bacam ipse numquam; vir magnus leges instituta rem publicam non seret? quid procreatio liberorum⁶, quid propagatio nominis, quid adoptiones filiorum⁷, quid testamentorum diligentia⁷, quid ipsa sepulcrorum monumenta elogia significant nisi nos futura etiam cogitare?⁸

Cicero sieht neben den von ihm angeführten Belegen (zum Teil wird auf sie zurückzukommen sein) auch die sorgfältige Abfassung von Testamenten als Ausdruck des individuellen Unsterblichkeitswunsches. Das Testament wird damit zum Unsterblichkeitsmal – vergleichbar einem Denk-Mal, das gerade den „Flecken“⁹ kennzeichnet, an dem man des Dargestellten gedenken soll. Freilich darf man die Vergleichbarkeit nicht auf die Dauerhaftigkeit dieser Male erstrecken: Natürlich ist ein Denkmal haltbarer und hält die Erinnerung länger aufrecht als ein Testament. Doch ergibt sich aus Ciceros Auflistung, daß man in Rom Testamente durchaus mit einer entsprechenden Intention abfaßte; in diesem Kontext sind sie zu sehen und zu interpretieren.

Zu diesem, gewissermaßen individualistischen Aspekt tritt ein kommunikativer hinzu, den schon Cicero andeutet, der aber seinen prägnantesten Ausdruck in einem Brief des jüngeren Plinius gefunden hat (8.18.1):

Vulgo¹⁰ creditur, testamentum hominum speculum esse morum.

Plinius zitiert hier einen Gemeinplatz der Antike¹¹ (auch wenn er ihn im konkreten Fall nicht bestätigt findet). Durch ihn verstehen wir, warum Cicero

⁴ Mit diesem Werk wollte Cicero den Weg für das Streben nach dem wahren Lebensglück weisen, vgl. Fuhrmann, Cicero, 1989, S. 227 ff.

⁵ Im Kontrast dazu die Idee der *peccans immortalitas* in Tusc. V. 5; dazu etwa Hommel, Ciceros Gebethymnus an die Philosophie, Tusculanen V 5, SitzBer. Heidelb. Akad. Wiss., 1968.

⁶ Dieser Gedanke erscheint bereits bei Plautus, mil. glor., Z. 704. S. auch Plato, Symp. 208 B ff., wo Sokrates in seiner Rede noch weitere Formen des Unsterblichkeitswunsches thematisiert.

⁷ Zur Ubiquität dieser Idee etwa Bruck, Römisches Recht, S. 33 mwN in FN 33, S. 57; ders. in: Scr. in on. C. Ferrini IV, 1949, S. 9.

⁸ Zu dieser Stelle vgl. Costa, Cicerone Giureconsulto, Bologna 1927, S. 217. S. ferner Cic., de amic. 4.13, sowie Seneca, de ben. IV.11.4ff.

⁹ Zur Bedeutung „Fleck“ des Wortes „Mal“ s. nur Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache²¹, 1975, s. v. „Mal“, S. 456.

¹⁰ Zum Bedeutungsgehalt dieses Wortes in klassischer Zeit vgl. Mayer-Maly, Labeo 6, 1960, S. 7ff.; ders., HRG s. v. „Römisches Vulgarrecht“, Sp. 1135. S. auch Nörr, SZ 89, 1972, S. 62f.

¹¹ Cf. Lukian, Nigrinus 30; Cic. ep. ad Att. 15.5(3).1; Dio Halic. IV.24.6; Fronto, ep. ad Pium 3.1.: *Sed quoniam suum cuiusque ingenium vitam gubernat, fateor aegre ferre*

nicht allein das Testament als Unsterblichkeitsmal gelten läßt, sondern zusätzlich die *diligentia*, d. h. dessen sorgfältige Abfassung, nennt. Es ist nicht bloß das Testament als letztwillige Äußerung, das die Unsterblichkeit im positiven Sinne gewährleistet, sondern zusätzlich die Anerkennung des letzten Willens durch die Überlebenden.

Damit korrespondiert die Bedeutung des Wortes *immortalitas*. Anders als das durch die christlich-abendländische Tradition eschatologisch besetzte Wort „Unsterblichkeit“ bezeichnet sein antikes Pendant (unter anderem, aber doch vornehmlich) die Erinnerung der Nachwelt an den Verstorbenen: Wer im Gedächtnis der Späteren gegenwärtig bleibt, ist unsterblich¹². Hierzu drängt sich assoziativ ein weiteres Phänomen auf, nämlich die (auch schon) in der Antike verbreitete Eigenheit, von äußeren Dingen auf das Wesen eines Menschen zu schliessen¹³. Seneca etwa berichtet in dem ganzen Brief 114 an Lucilius über die verschiedenen, schlechten Sprachstile zu verschiedenen Zeiten und bietet dafür folgende Erklärung an (1):

Hoc quod audire vulgo soles, quod apud Graecos in proverbium cecit: talis hominibus fuit oratio qualis vita . . .

oder weiter unten (2):

*Quemadmodum autem uniuscuiusque actio dicenti similis est, sic genus dicendi aliquando imitatur publicos mores . . .*¹⁴

Wenn man also in realistischer Einschätzung ihrer Dauerhaftigkeit die Unsterblichkeitsidee des Testaments auf die Idee des Fortwirkens der postmortalen Persönlichkeit beschränkt, läßt sich bereits jetzt so viel feststellen: Ein römisches Testament erfüllt die beiden eingangs genannten Voraussetzungen, die zur Definition der Persönlichkeit oder Personenhaftigkeit gehören: Der Einzelne darf sich nicht allein darauf beschränken, seinen höchst individuellen letzten Willen zu verlautbaren, sondern er muß darüber hinaus seine Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Mitteilungen so fassen, daß sie vor

me, quod amicus meus Niger Censorius testamento suo, quo me heredem instituit, parum verbis temperavit. Im Folgenden bemüht sich Fronto, den schlechten Eindruck des Testaments seines Freundes zu korrigieren (auf diesen Brief hat mich freundlicherweise Prof. Saller aufmerksam gemacht). Weitere Nachweise bei Woeß, Erbrecht, S. 35f.; Joers, Römische Rechtswissenschaft I, Berlin 1888, S. 185. S. auch Plin. ep. 7.24.2: *Decessit (= Quadratilla) honestissimo(!) testamento*, oder Val. Max. 7.8.5 - 9.

¹² Ausführlicher dazu unten II. Obwohl im folgenden Text nicht *immortalitas* verwendet wird, ist mit dem deutschen „unsterblich, Unsterblichkeit“ immer der antike Bedeutungsgehalt gemeint.

¹³ Vgl. Longi in: Arangio-Ruiz, Longi, Broggin, Marco Tullio Cicerone. Le orazioni pro Quintio, pro Roscio Amerino, pro Roscio comoedo, Mondadori 1964, (Introductioni e note), S. 142. Zu den entsprechenden Anwürfen in Ciceros Rede für Q. Roscio comoedo vgl. Wieacker, Cicero als Advokat, 1965, S. 20.

¹⁴ S. auch noch ep. 115.2: *Oratio cultus animi est*, und ep. 52.12. Ferner auch Diogenes Laertius 1.58, Solon zitierend, oder Platon, Politeia III, p. 400 D. Cicero berichtet Entsprechendes von Sokrates in Tusc. V.47. Epiktet, Encheir. 33.6.